

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1977	Berlin, den 13. Juli 1977 j Teil I N	Nr. 21
Tag	Inhalt' Se	eite
15. 6.	77 Achte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem — Unterhaltsbeihilfen für Oberschüler und Ausbildungsbeihilfen für Lehrlinge —	73
31.5.77°		75
31. 5.77	Zweite Durchführungsbestimmung zum Giftgesetz — Verzeichnis eingestufter Gifte — 21	79
31. 5.77	Dritte Durchführungsbestimmung zum Giftgesetz — Transport von Giften —	32

Achte Durchführungsbestimmung¹

zumGesetz

über das einheitliche sozialistische Bildungssystem

— Unterhaltsbeihilfen für Oberschüler und Ausbildungsbeihilfen für Lehrlinge —

vom 15. Juni 1977

Auf Grund des § 79 Abs. 2 und in Durchführung des § 9 Abs. 4 des Gesetzes vom 25. Februar'1965 über das einheitliche sozialistische Bildungssystem (GBl. I Nr. 6 S. 83) sowie des § 14 Abs. 2 der Verordnung vom 4. Dezember 1975 über die Gewährung eines staatlichen Kindergeldes sowie die besondere Unterstützung kinderreicher Familien und alleinstehender Bürger mit 3 Kindern (GBl. I 1976 Nr. 4 S. 52) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und dem Zentralrat der Deutschen Jugend folgendes bestimmt:

Grundsätze für die Gewährung von Beihilfen

- (1) Für Schüler ab Klasse 9 an zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen, Sonderschulen, schulen und Spezialklassen sowie für Schüler der erweiterten Oberschulen können Unterhaltsbeihilfen gewährt werden.
- (2) Für Lehrlinge können zur beruflichen Förderung Ausbildungsbeihilfen gewährt werden. Das gilt auch für Lehrlinge der Abiturklassen in den Einrichtungen der Berufsbildung
- Für Schüler von Spezialklassen an Universitäten Hochschulen bzw. im Bereich der Kultur gelten die durch den Minister für Hoch- und Fachschulwesen bzw. den Minister für Kultur erlassenen Regelungen.
- (4) Die Gewährung erfolgt ausschließlich nach sozialen Gesichtspunkten. Leistungsund Verhaltensbewertungen Schüler bzw. Lehrlinge dürfen keine Berücksichtigung finden.
- Unterhalts- bzw. Ausbildungsbedhilfen können gewährt wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern oder sonstigen Unterhaltsverpflichteten (nachfolgend Unter-

17. DB vom 1. Dezember 1973 (GBL I 1974 Nr. 3 S. 26)

haltsverpflichtete rechtfertigen.

genannt)

finanzielle

Unterstützung

Einkommensgrenzen

§ 2

- Unterhaltsbzw. Ausbildungsbeihilfen können werden, wenn das monatliche Bruttoeinkommen beider terhaltsverpflichteten
 - mit 1 Kind 900 M
 - mit 2 Kindern 950 M
 - mit 3 Kindern 1000 M

nicht übersteigt.

- (2) Für Unterhaltsverpflichtete mit 4 und mehr Kindern gelten die im § 11 Abs. 1 der Verordnung vom 4. Dezember 1975 über die Gewährung eines staatlichen Kindergeldes sowie die besondere Unterstützung kinderreicher Familien und alleinstehender Bürger mit 3 Kindern festgelegben Einkommensgren-
- Sind die Unterhaltsverpflichteten nicht miteinander verheiratet oder ist ein Elternteil verstorben, können Unterhaltsbzw. Ausbildungsbeihilfen gewährt werden, wenn das monatliche Bruttoeinkommen des Unterhaltsverpflichteten, in dessen Haushalt der Schüler bzw. Lehrling lebt,

mit 1 Kind 850 M

mit 2 Kindern 900 M

übersteigt. Ab 3. Kind gelten die Regelungen der im Abs. 2 genannten Verordnung.

- (4) Als Einkommen im Sinne der Absätze 1 bis 3 gelten auch Renten und Unterhaltszahlurigen. Auf das Einkommen werden das Lehrlingsentgelt, Pflegegeld, das staatliche Kindergeld, bei Pädagogen der Ausgleichsbetrag nicht angerechnet.
- Die Festlegungen über Einkommensgrenzen gelten auch für Mitglieder von Produktionsgenossenschaften.

- (1) Die im § 2 Absätze 1 bis 3 genannten Einkommensgrenzen können auch dann zugrunde gelegt werden, wenn
- einer der Unterhaltsverpflichteten nachweisbar arbeitsunfähig ist und dies durch eine Ärzteberatungskommission bestätigt wurde;